

S A T Z U N G

der Stadt Pohlheim zum Schutze des Stadtwappens

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11), i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung am 26. Februar 1982 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Hessische Minister des Innern hat der Stadt mit Verfügung vom 15.05.1975 (bekanntgemacht im Staatsanzeiger 22/1975 S. 973) gemäß § 14 Abs. 1 HGO die Genehmigung erteilt, das in Abs. 2 beschriebene Stadtwappen zu führen.
- (2) „In Rot eine geschweifte goldene Spitze mit einem blauen Limes-Wachturm; vorn ein goldener Eichenzweig, hinten zwei in goldene Notenlinien gesetzte, ebenfalls goldene Achtelnoten.“

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Stadtwappens sind grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

§ 3

In der Stadt Pohlheim ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Pohlheim ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen von Pohlheim zu verwenden, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

§ 4

- (1) Der Magistrat erteilt die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens von Pohlheim durch Dritte schriftlich, nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder
 2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder

3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Stadtwappens von Pohlheim sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Pohlheim zu richten. Aus dem Antrag und einem beige-fügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens von Pohlheim zu Schmuck-zwecken bei innerhalb des Stadtgebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Darstellungen des Stadtwappens, die seiner kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

§ 8

Die Stadt kann aufgrund besonderer Satzungen eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen oder zur Verwendung des Stadtwappens erheben.

§ 9

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens von Pohlheim behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am 01. April 1982 in Kraft.

Pohlheim, 08. März 1982

Der Magistrat

Georg
Bürgermeister